

Stellungnahme

Struktur der Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland

September 2020

Seite 1

Bedeutung und Kontext

Das Datenschutzrecht berührt in der heutigen digitalen Wirtschaft nahezu alle Geschäftsbereiche. Der mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) geschaffene Rechtsrahmen zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen kann zugleich Prozesse und Innovationen ermöglichen und die digitale Souveränität Europas stärken. Das kann jedoch nur gelingen, wenn die Auslegung ausbalanciert ist und vor allem eine rechtssichere Anwendung ermöglicht wird. Daneben muss endlich das wichtigste Versprechen der DS-GVO eingelöst werden: ein einheitlicher Rechtsrahmen für die gesamte EU.

Die jetzige Situation sieht jedoch anders aus: Anstatt eines einheitlichen Rechtsrahmens sehen sich die Anwender heute aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der 27 nationalen Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten nach wie vor einen regulatorischen Flickenteppich in Europa ausgesetzt. Die Situation in Deutschland ist darüber hinaus zusätzlich verschärft, da mit 17 Landesdatenschutzaufsichtsbehörden und dem Bundesdatenschutzbeauftragten insgesamt 18 verschiedene Behörden für Interpretation und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften zuständig sind.

Diese Struktur der Aufsichtsbehörden in Deutschland wird nun erneut diskutiert und wir begrüßen, dass nach neuen Ansätzen zur Vereinheitlichung der Interpretation und der Aufsichtsstruktur gesucht wird.

Herausforderung

Aus der unterschiedlichen Interpretation der DS-GVO durch die einzelnen Behörden ergeben sich faktisch unterschiedliche Regeln für den jeweiligen Geltungsbereich. Dies nimmt der DS-GVO ihren eigentlichen Vorteil - ohne dass dies einem besseren Schutz der Daten oder der Privatsphäre dient. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende konkrete Probleme:

1. Standortnachteil für europäische Unternehmen

Die unterschiedlichen Regeln führen zu einem Standortnachteil für europäische Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten natürlich gewachsen sind. Im Gegensatz zu internationalen Unternehmen, die sich ihren Standort in Europa bei Markteintritt ohne Beschränkungen strategisch aussuchen können (Forum Shopping), haben europäische Unternehmen meist längst Wurzeln geschlagen, die nicht einfach wieder gekappt wer-

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Rebeka Weiß, LL.M.
Leiterin Vertrauen & Sicherheit
T +49 30 27576 161
r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland

Seite 2|3

den können. Gleiches gilt auf föderaler Ebene, wo besonders strenge Interpretationen der Aufsichtsbehörden oder auch fehlende Beratung der im Bundesland ansässigen Unternehmen einen Standortnachteil bedeuten.

2. Komplexität als Hemmnis

Aus den unterschiedlichen Interpretationen der Landesaufsichtsbehörden resultiert eine Komplexität, die sowohl für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) als auch Unternehmen mit Niederlassungen bzw. Kunden in mehreren Bundesländern Herausforderungen bedeuten. Die unterschiedliche Interpretation der DS-GVO durch die Behörden behindert Wachstum, da für jeden Geltungsbereich rechtlicher Rat eingeholt werden muss und evtl. Produkte verändert werden müssen. Rechtsunsicherheit führt zudem dazu, dass innovative Projekte gar nicht erst angegangen werden.

Lösung: Einheitlichkeit fördern

Wir appellieren an die Aufsichtsbehörden sowohl in Deutschland als auch auf europäischer Ebene die Vereinheitlichung zu fördern.

1. Harmonisierung auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene zeigt sich, dass die in Kapitel VII der DS-GVO enthaltenen Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Kohärenz nicht ausreichend sind. Die freiwilligen Verfahren werden von den 27 Datenschutzbehörden nicht angemessen genutzt. Um einen einheitlichen und EU-weit gültigen Rechtsrahmen zu garantieren, müssen verpflichtende Verfahren zur Koordination eingeführt werden. Eine Möglichkeit dazu bestünde in der Anpassung von Artikel 64 (2) der DS-GVO dahingehend, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat verpflichtend vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft werden muss. Mögliche Alternativen sollten daran gemessen werden, ob im Ergebnis die DS-GVO als tatsächlich europaweit einheitliche Datenschutzregeln umgesetzt werden können. Deutschland darf sich in seiner Rolle im EDPB nicht dadurch schwächen, dass sich 18 Aufsichten intern abstimmen müssen und dann unter Umständen keine einheitliche Linie vertreten werden kann.

2. Vereinheitlichung der Auslegung und Interpretation in Deutschland

Darüber hinaus sollten auch nationale Sachverhalte, also ohne Auswirkungen außerhalb des Landes, deutschlandweit einheitlich entschieden werden. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) sollte hierfür mehr bindende Guidelines herausgeben, sodass keine Abweichung in den Bundesländern mehr möglich ist. Die bisherigen Verfahren fördern einen Austausch, legen allerdings keine verpflichtenden Abstimmungsverfahren fest und resultieren daher nicht in einer einheitlichen Umsetzung der DS-GVO. Neue Abstimmungsverfahren sollten eingeführt und daran

Stellungnahme Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland

Seite 3|3

gemessen werden, ob sie in der Lage sind, eine einheitliche Umsetzung der DS-GVO sicherzustellen. Hierfür könnten auch Schwerpunktzentren in einzelnen Bundesländern bestimmt werden, die thematische Kompetenzzentren bilden. Eine Zentralisierung der Aufsichtsfunktion (z.B. beim BfDI) ist aus unserer Sicht für die Vereinheitlichung und Harmonisierung der Auslegung nicht zwingend notwendig. In jedem Fall sollten aber Doppelzuständigkeiten bei der Aufsicht vermieden werden.¹

Darüber hinaus ist die Beratung der Aufsichtsbehörden von höchster Wichtigkeit, um die dynamischen Entwicklungen hinsichtlich des Datenschutzrechtsrahmens für Verantwortlichen handhabbar zu machen. Die Nähe der Landesdatenschutzbehörden zu den Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ist für die Beratung von großem Wert. Die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass nicht alle Aufsichtsbehörden die Beratungsfunktion ausüben und die Unternehmen keine konkreten Umsetzungshinweise oder Freigaben für konkrete Projekte erhalten. Neue Leitlinien, Urteile und Entwicklungen in der Praxis erfordern einen dauerhaften Anpassungsaufwand um den Anforderungen gerecht zu werden. Die Unterstützung der Aufsichtsbehörden ist daher essentiell – auch um gemeinsam eine zwischen den einzelnen Interessenslagen ausbalancierte Interpretation der Rechtsvorschriften zu entwickeln.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

¹ Hierbei sind auch aktuelle Entwicklungen wie zB durch den Vorschlag für ein Telemedien-Telekommunikationsdatenschutzgesetz (TTDSG) zu beachten, da hierdurch Zuständigkeiten verschoben werden sollen.